

Handwerkerbonus

Förderung von Handwerkerleistungen wieder möglich

Ziel der Förderaktion

Die Regierung hat eine Förderung von Handwerkerleistungen für 2016 beschlossen. Auf Grund des schwachen Wirtschaftswachstums wurde der Handwerkerbonus bis 2017 verlängert. Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der redlichen Wirtschaft und Eindämmung von Schwarzarbeit sowie die Belebung von Konjunktur und Wirtschaft.

Hinweis:

Von 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016 steht ein Fördertopf von € 20 Mio. zur Verfügung. Mit Kundmachung vom 3. November 2016 hat das Finanzministerium auf Grund des schwachen Wirtschaftswachstums die Verlängerung des Handwerkerbonus bis 2017 bestätigt. Für 2017 stehen daher weitere € 20 Mio. zur Förderung bereit.

Gefördert werden ausschließlich Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten. Der Leistungszeitraum und das Datum der eingereichten Endrechnungen müssen im Zeitraum 1.6.2016 bis 31.12.2017 liegen.

First-come-first-serve-Prinzip: Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Eckpunkte der Regelung

- Förderbar sind die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem und für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum sowie dessen Außenhaut.
- Förderungsfähig sind 20 % der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten (nicht: Materialkosten) in Höhe von max. € 3.000,- (ohne Umsatzsteuer).
- Arbeitsleistungen und Fahrtkosten müssen in den Endrechnungen gesondert ausgewiesen sein.
- Somit beträgt die Förderung pro Person, Wohneinheit und Jahr max. € 600,-.
- Die leistenden Unternehmen müssen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen.
- Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, die frühestens am 1. Juni 2016 begonnen wurden.
- Die Handwerkerrechnung kann per Banküberweisung oder bar bezahlt worden sein.
- Man darf keine sonstigen Förderungen (z.B. geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse, Steuerbegünstigungen, Geltendmachung von Werbungskosten oder Sonderausgaben) in Anspruch nehmen.

Gefördert werden handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Dies sind beispielsweise:

- Erneuerung/Dämmung von Dächern und Fassaden sowie Spenglerarbeiten
- Austausch von Fenstern
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Sanierung von Sanitäreanlagen
- Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Erneuerung von Wandtapeten

- Malerarbeiten
- Verlegung von Wand- und Bodenfliesen
- Arbeiten an Einbaumöbeln inklusive deren Austausch (z.B. Einbauküche)
- Wartungsarbeiten, insofern diese nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind, z.B. Wartung von Heizungsanlagen

Nicht förderungsfähig:

- Neubaumaßnahmen und Erweiterung von bestehendem Wohnraum (z.B. Verglasung einer Loggia, wodurch neuer Wohnraum entsteht)
- Arbeiten an Außenanlagen bzw. nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteilen (z.B. Garagen, Pools, Einfriedungen)
- Gutachtertätigkeiten (z.B. Mess- und Prüfdienste)
- aufgrund behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B. Rauchfangkehrerarbeiten)
- Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
- bereits von einer Versicherung erstattete Leistungen

Voraussetzungen

Nur natürliche Personen können einen Förderantrag stellen. Dabei ist zu beachten, dass pro Jahr, Förderungswerber und Wohneinheit grundsätzlich nur ein Antrag gestellt werden kann, auch wenn der maximale Förderbetrag von € 600,- noch nicht ausgeschöpft wurde. Auch mehrere Endrechnungen können in einem Förderantrag zusammengefasst werden. Es ist zu berücksichtigen, dass aus verwaltungstechnischen Gründen als minimaler Rechnungsbetrag € 200,- (ohne Umsatzsteuer) festgelegt ist.

Hinweis:

Möglich ist allerdings, dass beide Ehepartner für die gemeinsame Wohnung jeweils einen Förderantrag abgeben, wobei zu beachten ist, dass die Summe der gemeinsamen Förderung mit € 600,- limitiert ist.

Die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen dürfen frühestens mit 1.6.2016 begonnen werden und müssen bis spätestens 31.12.2017 abgeschlossen sein. Sofern für 2016 bereits Endrechnungen gelegt wurden, können für 2017 für dasselbe Wohnobjekt weitere Endrechnungen zur Förderung eingereicht werden.

Beim geförderten Wohnobjekt muss es sich um einen Haupt- oder Nebensitz handeln, welcher tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird und in Österreich liegt.

Die Bezahlung der Handwerkerrechnung kann per Banküberweisung oder Barzahlung erfolgen. Es ist ein Nachweis der erfolgten Zahlung dem Förderansuchen beizulegen. (Damit dem Zweck des Gesetzes - Schwarzarbeit zu bekämpfen - Rechnung getragen wird, sollen Zahlungen nachvollziehbar sein.) Der Zahlungsnachweis kann mittels Kontoauszug, Überweisungsbeleg, Internet-Überweisungsbestätigung, Erlagschein oder Beleg über Barzahlung gem. § 132a BAO erbracht werden.

Der Förderungswerber darf keine sonstigen Förderungen (wie geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse, Steuerbegünstigungen, Geltendmachung von Werbungskosten oder Sonderausgaben) für die in Anspruch genommenen Arbeitsleistungen geltend machen, da sonst eine Doppelförderung vorliegen würde. Dies ist im Förderantrag schriftlich zu bestätigen. Bei Verstoß ist die Förderung zurückzuzahlen.

Die zu fördernden Arbeitsleistungen müssen von einem Unternehmer erbracht worden sein, der eine entsprechende Gewerbeberechtigung innehat.

Jedenfalls darunter fallen:

- Baumeister

- Bodenleger
- Dachdecker
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Hafner
- Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
- Keramiker; Platten- und Fliesenleger
- Kommunikationselektronik
- Kunststoffverarbeitung
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
- Rauchfangkehrer
- Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Spengler
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Stukkateure und Trockenausbauer
- Tapezierer
- Tischler und Drechsler
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmer
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Vorsicht:

Der Förderungswerber sollte sich vergewissern, ob eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorliegt, ansonsten droht eine Rückzahlung der Förderung. Dies gilt nicht nur für österreichische Unternehmen, sondern auch für Unternehmen aus dem EU-Raum. Daher empfiehlt es sich in jedem Fall, vom leistenden Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung einzuholen.

Alternative:

Österreichische Unternehmen können über das [Firmen A-Z](#) der WKÖ abgefragt werden.

Sollten ausländische Unternehmer aus der Europäischen Union die Leistungen durchgeführt haben, müssen diese im [Dienstleisterregister](#) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufscheinen.

Beide Datenbanken werden regelmäßig aktualisiert. Dennoch können Gewerbeberechtigungen zum Zeitpunkt der Abfrage nicht tagesaktuell sein.

Einreichung des Förderungsansuchens

Der Antrag muss zwischen 4.7.2016 und längstens bis 28.2.2018 vollständig ausgefüllt bei einer der Bausparkassen eingebracht werden. Anträge können generell nur so lange gefördert werden, wie Budgetmittel vorhanden sind.

Die Antragstellung hat vorzugsweise per E-Mail oder Fax zu erfolgen.

Es ist jedoch auch eine Abgabe in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich.

Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Ansuchen vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden:

1. Familienname und Vorname des Förderungswerbers
2. Geschlecht

3. Geburtsdatum und/oder Sozialversicherungsnummer
4. Postanschrift
5. E-Mail-Adresse, wenn vorhanden
6. Bankverbindung
7. Adresse des Förderungsobjekts
8. Kopie des Meldezettels oder Auszug aus dem Melderegister
9. Kopie der Endrechnung(en) über die Arbeitsleistungen
10. Nachweis der erfolgten Zahlung (z.B. Kontoauszug, Überweisungsbeleg, Erlagschein oder Beleg über Barzahlung gem. § 132a BAO)
11. Datum und Unterschrift

Hinweis:

Weiters müssen die allgemeinen Förderungsbedingungen auf dem Ansuchen vorbehaltlos akzeptiert werden.

Kontrollmaßnahmen und Aufbewahrungserfordernisse

Die Abwicklungsstelle ist dazu berechtigt, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen, um die Einhaltung der Förderbestimmungen zu kontrollieren. Dabei können auch Vorort-Prüfungen in der Wohnung des Förderungswerbers vorgenommen werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen 7 Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls im Nachhinein schwer feststellbare Arbeiten (z.B. Verlegen von Kabeln in der Wand) mit Foto zu dokumentieren.

Achtung:

Jeder Verstoß gegen Verpflichtungen, Auflagen und Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen oder die Förderrichtlinien kann zu einer Rückforderung der gewährten und schon ausbezahlten Förderung führen.

Beispiel aus der Praxis – Förderantrag 2016

Der Steuerpflichtige lässt im Juni 2016 die Sanierung des Badezimmers vornehmen. Folgende Kosten fallen an: Neuverfliesung € 1.860,- (davon € 600,- Materialkosten und € 1.200,- Arbeitskosten sowie € 60,- Fahrtkosten); gesetzlich vorgeschriebene Thermenwartung € 240,-; Reparaturkosten Waschmaschine € 360,-, welche aufgrund eines Wasserschadens von der Versicherung übernommen werden (alle Beträge einschließlich 20 % Umsatzsteuer). Arbeits- und Fahrtkosten sowie nicht förderbare Materialkosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Rechnung wird im September 2016 gelegt.

Im Oktober 2016 erfolgt ein Austausch des Türschlosses (Arbeitskosten inkl. USt € 84,-).

Weiters lässt der Steuerpflichtige im Dezember 2016 eine neue Küche einbauen. Die daraus resultierenden Arbeitskosten betragen € 600,- (inkl. 20 % USt); die Rechnung wird im Jänner 2017 ausgestellt.

Anfang Jänner 2017 werden Malerarbeiten in Höhe von € 420,- in der Küche durchgeführt.

Anfang Februar 2017 wird der Förderantrag für das Jahr 2016 bei der zuständigen Stelle eingereicht.

Die Förderung für das Jahr 2016 errechnet sich wie folgt (ohne Umsatzsteuer):

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Arbeitskosten Fliesenleger | € 1.000,00 (netto) |
| Fahrtkosten Fliesenleger | € 50,00 (netto) |
| Arbeitskosten Einbau neue Küche | € 500,00 (netto) |
| <i>Gesamt</i> | <i>€ 1.550,00 (netto)</i> |
| 20 % Förderung | € 310,00 Handwerkerbonus |

Der Förderbetrag in Höhe von € 310,00 wird auf das angegebene Konto überwiesen.

(Für das Jahr 2016 wurde der Handwerkerbonus nicht voll ausgeschöpft. Es kann allerdings nur ein Förderantrag pro Jahr gestellt werden.)

Für das Jahr 2017 kann ein separater Förderantrag gestellt werden.

Warum können die restlichen Kosten beim Handwerkerbonus nicht berücksichtigt werden?

Materialkosten Materialkosten unterliegen nicht dem Handwerkerbonus.
Fliesen (€ 600,-
)

Thermenwartung Gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten sind nicht förderungsfähig.
(€ 240,-)

Reparatur Von der Versicherung übernommene Kosten sind nicht förderungsfähig.
Waschmaschine
(€ 360,-)

Austausch Der erforderliche Mindestrechnungsbetrag in Höhe von € 200,- pro Rechnung wird
Türschloss (€ unterschritten.
84,-)

Malerarbeiten Die Leistungen wurden im Jahr 2017 durchgeführt und können nicht im Förderantrag 2016
(€ 420,-) berücksichtigt werden; für 2017 muss ein gesonderter Förderantrag eingereicht werden

Bei diesem Informationsblatt handelt es sich um einen groben Überblick zum Handwerkerbonus. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die umfassenden Informationen des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH: www.handwerkerbonus.gv.at

Stand: 08.11.2016

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
